

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

- nur per E-Mail -

Oberste Dienstbehörden
lt. Verteiler

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Christoph Böhm

Durchwahl
Telefon +49 351 564-31332
Telefax +49 351 564-31009
(Abt.)

Christoph.Boehm@
smi.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
13-0301/18/11-2020/83450

Dresden,
29. Oktober 2020

Sächsische Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung; SARS-CoV-2 Pandemie; Unterstützung der Beamten durch Gewährung von Sonderurlaub

Am 29. Oktober 2020 ist eine Änderung von § 45 des Fünften Buch Sozialgesetzbuch in Kraft getreten (BGBl. I S. 2208, 2215). Auf diesem Wege wird für die Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherung im Jahr 2020 der Anspruch auf Kinderkrankengeld (sog. Kind-Krank-Tage) um fünf zusätzliche Arbeitstage je Kind bzw. im Falle von alleinerziehenden Elternteilen um zusätzliche zehn Arbeitstage je Kind erhöht.

Diese zusätzlichen Kind-Krank-Tage dienen u. a. der Aufrechterhaltung des öffentlichen Kinderbetreuungs- und Schulbetriebes in der anstehenden Erkältungssaison 2020. Demnach sehen die jeweiligen Hygiene-Konzepte in der Regel vor, dass Kinder bei Erkältungssymptomen grundsätzlich vorbeugend zunächst nicht am Kita- und Schulbetrieb teilnehmen. So soll flächendeckend einer tatsächlichen Verbreitung von Covid 19 oder eine Einschränkung des Betriebs aufgrund fälschlich angenommener Covid 19-Fälle vorgebeugt werden. Aufgrund dieser öffentlichen Belange wird die Regelung auf dem Wege des als Anlage 1 beigefügten Erlasses des Sächsischen Staatsministerium des Innern über § 14 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Urlaubs, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (SächsUrlMuEltVO) zeit- und inhaltsgleich für die Staatsbeamten umgesetzt.

Unberührt von dieser Regelung bleibt Sonderurlaub

- gemäß § 12 Absatz 2 SächsUrlMuEltVO (sog. Kind-Krank-Tage) und
- gemäß § 14 Absatz 2 Absatz 2 Satz 2 SächsUrlMuEltVO zum Zwecke der Kinderbetreuung aufgrund einer Schließung von Schulen, Kindertagesstätten oder sonstigen Betreuungseinrichtungen wegen der Ausbreitung des Corona-Virus auf Grundlage des gemeinsamen Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen vom 30. März 2020 (vgl. Anlage 2).

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
des Innern**
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter www.smi.sachsen.de/kontakt.htm.

Wir bitten um Information des jeweils nachgeordneten Bereiches in eigener Zuständigkeit. Den weiteren – insbesondere kommunalen Dienstherrn – wird empfohlen, für ihre Beamten entsprechend zu verfahren.

gez. Horst Koller
Abteilungsleiter Zentrale Angelegenheiten

Anlagen: 1. Erlass des SMI vom 29.10.2020
2. Erlass des SMI und SMF vom 30.03.2020

Verteiler

Sächsische Staatskanzlei

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Sächsischer Landtag – Verwaltung

Sächsischer Datenschutzbeauftragter

Sächsischer Rechnungshof

nachrichtlich:

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.

Sächsischer Landkreistag e. V.

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

- per E-Mail -

Referate 12, 35 und 22

- im Hause -
